

# BILDUNG IST MEHRWERT!

Gewerkschaften am Verhandlungstisch –  
Gestaltung der Arbeits- und  
Beschäftigungsbedingungen der  
Hochschulbeschäftigten durch Tarifverträge

# BILDUNG IST MEHRWERT!

## Gliederung

1. Historisch-Klassenkämpferisches und
2. Sozialpartnerschaftliches
3. Gesetzliches
4. Tariflich-Bundesweites und Tariflich-Provinzielles
5. Für den Verhandlungstisch Vereinbartes
6. Sozialtarifliches
7. Hessisches und Berlinisches
8. Wissenschaftsspezifisches
9. Erfreuliches und Ärgerliches
10. Problematisches
11. Zukunftsträchtiges

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Historisch-Klassenkämpferisches und Sozialpartnerschaftliches

- Tarifvertrag ist Ergebnis gewerkschaftlichen Handelns
- Bedingung: Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeberorganisationen
- Gegenseitige Interessenlage

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Historisch-Klassenkämpferisches und Sozialpartnerschaftliches

- Erste Tarifverträge seit 140 Jahren
- Systeme von Flächen- bzw. Branchentarifverträgen seit 110 Jahren
- Gesetzliche Absicherung seit Weimarer Republik

# BILDUNG IST MEHRWERT!

## Gesetzliches

- Durch Art. 9 Abs. 3 GG wird **Tarifautonomie** gewährleistet  
**„Tarifverhandlungen ohne das Recht zum Streik wären nicht mehr als 'kollektives Betteln' .“**  
Bundesarbeitsgericht wörtlich in einem Grundsatzurteil vom 10.6.1980.
- Beschränkung der Tarifautonomie muss eine Grundlage in **kollidierenden Grundrechten** finden
- **Grundsätzlich** bleibt es den Tarifvertragsparteien unbenommen, **bestmögliche Regelungen** auch für die Ausübung von Wissenschaft als Beruf zu vereinbaren

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Gesetzliches

### **Tarifvertragsgesetz (TVG) vom 09.04.1949**

#### **§ 1 Inhalt und Form des Tarifvertrags**

- (1) Der Tarifvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können.
- (2) Tarifverträge bedürfen der Schriftform.

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Gesetzliches

### § 2 Tarifvertragsparteien

- (1) Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- (2) Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern (Spitzenorganisationen) können im Namen der ihnen angeschlossenen Verbände Tarifverträge abschließen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht haben.

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Tariflich-Bundesweites und Tariflich- Provinzielles

**Bundesangestelltentarifvertrag (BAT)**  
regelte vom 1. April 1961 bis zum 30.  
September 2005 beim Bund und  
Kommunen, bzw. bis 31. Oktober 2006 bei  
den Bundesländern, außer Hessen und  
Berlin, die Beschäftigungsbedingungen und  
die Bezahlung der meisten Angestellten bei  
Bund, Ländern und Kommunen

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft



BILDUNG IST MEHRWERT!

## Tariflich-Bundesweites und Tariflich- Provinzielles

BAT, BAT-O, MTArb, MT-Arb-O, BMT-G  
und BMT-G bildeten einheitliches Tarifwerk

seit 2001: Gespräche über BAT-Reform

Gleichzeitig 2000 auch „Eckpunkte für  
tarifvertragliche Regelungen im Bereich  
Wissenschaft und Forschung“ von ÖTV,  
DAG und GEW

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Tariflich-Bundesweites und Tariflich- Provinzielles

- 2004: Zerfall Verhandlungsgemeinschaft der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst
- 2005: Einführung TVöD Bund und Kommunen (ohne Entgeltordnung)
- Sept. 2006: Einführung TV-Länder (ohne Entgeltordnung)
  - dabei Zusage, bei Länder-Entgeltordnung (L-EGO) Lehrkräfte (auch an Hochschulen) mit aufzunehmen
  - Beginn der Verhandlungen von Arbeitgebern immer wieder verschleppt, seit 2009 Verhandlungen für Länder

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Für den Verhandlungstisch Vereinbartes

Vereinbarung über tarifliche Zusammenarbeit zwischen ver.di (ÖTV) und GEW seit 1990

Die Gewerkschaft ÖTV ist ins-besondere bevollmächtigt, mit bindender Wirkung für die GEW Tarifforderungen zu erheben, Tarifverhandlungen zu führen, Tarifverträge abzuschließen und solche zu kündigen.

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Sozialtarifliches

# Tarifverträge zur Sozialen Absicherung

**Tarifvertrag**

**zu § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung**

**für den Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts**

**für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011**

**(TV LSA 2010)**

„...wird gemäß § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung (TV-SozAb-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung Folgendes vereinbart:“

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Sozialtarifliches

Verhandlungspartner nicht durch  
Vereinbarung über tarifliche  
Zusammenarbeit gebunden

Erfahrungen für selbständige Tarifarbeit der  
GEW in einer Reihe von Bundesländern  
auch für den Hochschulbereich

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Hessisches und Berlinisches

- Ausschluss Berlins aus TdL
- Austritt Hessens aus TdL
- Tarifverhandlungen für Länder auch durch GEW

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Hessisches und Berlinisches

- In Berlin Tarifverhandlungen mit einzelnen Universitäten
- Beispiel: Humboldt-Universität zu Berlin
- Beispiel: Stiftungsuniversität Frankfurt am Main (**TV-H**)

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Hessisches und Berlinisches

- Relation zu anderen Bereichen : Kopplung, Entkopplung, Relation zur Medizin
- Geltungsbereich
- Allgemeine Regelungen
- Arbeitszeit
- Lehrverpflichtung, Dienstreisen, Schichten, Zeit zur wiss. Arbeit, lebenslanges Lernen, Arbeit am anderen Ort
- Eingruppierung, wissenschaftsspezifische Themen, Bachelor als Wimi, Lehrkraft
- Leistung
- Mobilität
- Erfahrungsstufen
- Altersversorgung VBL, Entgeltumwandlung

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Wissenschaftsspezifisches

**1. Eigenständigkeit** wissenschaftlicher Arbeit.  
Die Wahrnehmung von Freiheitsrechten  
(Stichwort Wissenschaftsfreiheit)

## **2. Besonderheiten des Wissenschaftsbereichs**

- Arbeitszeit für Lehre und Forschung
- Lehrverpflichtungen
- Anwesenheit am Arbeitsplatz (Arbeiten an wechselnden Arbeitsplätzen)

# BILDUNG IST MEHRWERT!

## Wissenschaftsspezifisches

- Tele- bzw. Heimarbeit
- Vergütungskriterien einschließlich Eingruppierung (Rolle der wiss. Qualifikation)
- Beteiligung an Sach- und Personalmitteln
- Zeitverträge (Wissenschaftszeitvertragsgesetz)
- Alterssicherung und deren internationale Transferierbarkeit
- Förderung und Absicherung von Mobilität (auch internat.)
- Nebentätigkeiten

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Wissenschaftsspezifisches

- Geltungsbereich – personell, räumlich und institutionell
- Ausschluss bestimmter Personalkategorien

§ 1 (3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte,
- c) studentische Hilfskräfte,
- d) Lehrbeauftragte an Hochschulen, Akademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen

sowie künstlerische Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen.

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Wissenschaftsspezifisches

**TV-L: Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3:**

**Ausgenommen sind auch wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen/Assistenten, Oberassistentinnen/Oberassistentinnen, Oberingenieurinnen/-Oberingenieure und Lektoren beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden landesrechtlichen Personalkategorien (§ 53 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz), deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2006 bestanden hat, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.**

**(4) Neben den Regelungen des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 39) gelten Sonderregelungen für nachstehende Beschäftigtengruppen:**

**a) Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (§ 40)**

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Wissenschaftsspezifisches

- Unterschiede durch TVöD – TV-L – TVÜ
- Beamte und Angestellte
- Anwender mit arbeitsvertraglicher Inbezugnahme

# BILDUNG IST MEHRWERT!

## Erfreuliches und Ärgerliches

- Existenz des § 40 TV-L, Inhalte fast ausschließlich arbeitgebergesteuert
- Wegfall der Leistungsregelung im TV-L aber Fortexistenz in TvöD
- Neue Tarifverträge ohne Entgeltordnung
- L-EGO-Verhandlungen - Verlauf unbefriedigend

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Erfreuliches und Ärgerliches

- März 2009: Abschluss Tarifrunde Länder
  - Tarifikampf maßgeblich von Lehrkräften getragen
  - konkrete Verhandlungszusage L-EGO „nach der Sommerpause“
- Juni 2009: tarifpolitische Konferenz der GEW
  - Eckforderung EG 14 für alle voll ausgebildeten Lehrkräfte, für „erfahrene Wissenschaftler“
  - Tarifliche Vollregelung und Eingruppierungsautomatik
  - Eingruppierung nach Tätigkeit und Qualifikation
  - Qualifizierungsanspruch und Bewährungsaufstieg
- September 2009: Forderungsbeschluss der GEW

BILDUNG IST MEHRWERT!

## Erfreuliches und Ärgerliches

- Verhandlungen zur Entgeltordnung Länder (L-EGO)
  - September 2009: Beginn allgemeine L-EGO-Verhandlungen
  - Arbeitgeber versuchen, Lehrerfragen auszuklammern
  - nach Streikandrohung Anfang Dezember: Beginn separater L-EGO-Lehrkräfte-Verhandlungen, Aussetzung der Streiks
  - Februar 2010: Unterbrechung der allgemeinen L-EGO – Verhandlungen
  - nach fünf zähen L-EGO-Lehrkräfte-Verhandlungsrunden: Warnstreiks Anfang Mai 2010, Ende Mai 2010: Unterbrechung der L-EGO Lehrkräfte -Verhandlungen,
  - Fortsetzung aalgemeine L-EGO-Verhandlungen 4./5. Oktober 2010, LEGO-Lehrkräfte 14. Oktober 2010

# BILDUNG IST MEHRWERT!

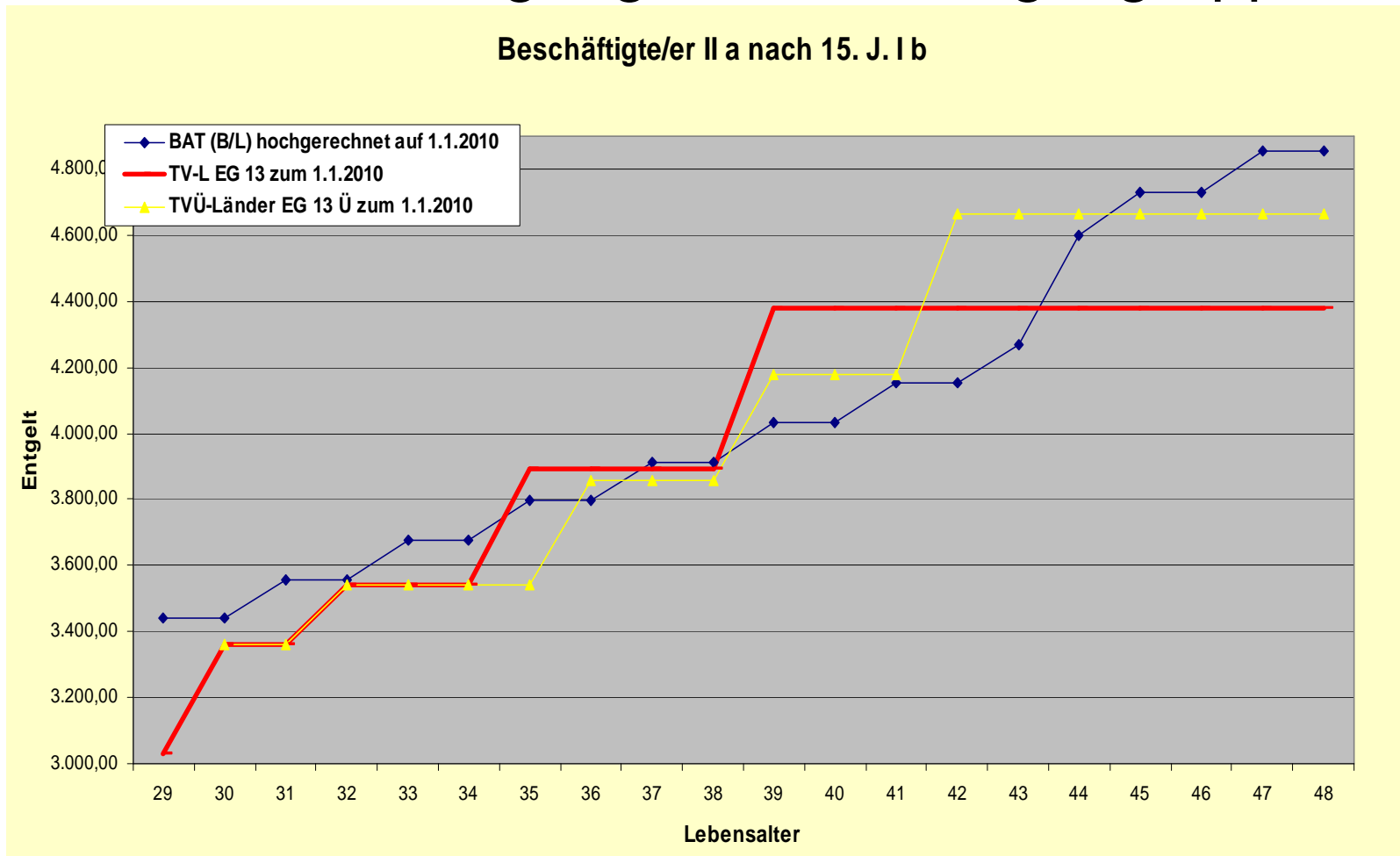
## Erfreuliches und Ärgerliches

- § 40 Nr. 5 zu § 16 – Stufenzuordnung
- Restant aus Überleitung von BAT zu TV-L – „Härtefallklausel“ nach Befristung
- Osten in Tabellenentgelt angeglichen – Unterschiede in Jahressonderzahlung
- Eingruppierung künstl. Lehrkräfte und LfbA im Anschluss an (Schul-)Lehrkräfte klären

# BILDUNG IST MEHRWERT!

## Problematisches

### Benachteiligung höherer Entgeltgruppen



# BILDUNG IST MEHRWERT!

## Problematisches

### Einkommenseinbußen BAT - TV-L: WiMi, 5-Jahres-Vertrag

Einstellungsalter 27			Einstellungsalter 31		
Monatsbrutto BAT IIa	Monatsbrutto TV-L 13	Verlust/ Monat	Monatsbrutto BAT IIa	Monatsbrutto TV-L 13	Verlust/ Monat
3091,49	2817,00	-274,49	3422,44	2817,00	-605,44
3198,39	3130,00	-68,39	3422,44	3130,00	-292,44
3310,40	3130,00	-180,40	3534,50	3130,00	-404,50
3310,40	3300,00	-10,40	3534,50	3300,00	-234,50
3422,44	3300,00	-122,44	3646,50	3300,00	-346,50

# BILDUNG IST MEHRWERT!

## Problematisches

- Keine Fortschritte für „wiss. Hilfskräfte“ - Tarifgespräch noch zu führen
- Keine gemeinsame Strategie GEW-ver.di in Wissenschaftsspezifischen Themen
- Geringe Rolle von Hochschulen und außeruniversitäre Einrichtungen in ver.di- (und GEW ?)-Tarifpolitik

# BILDUNG IST MEHRWERT!

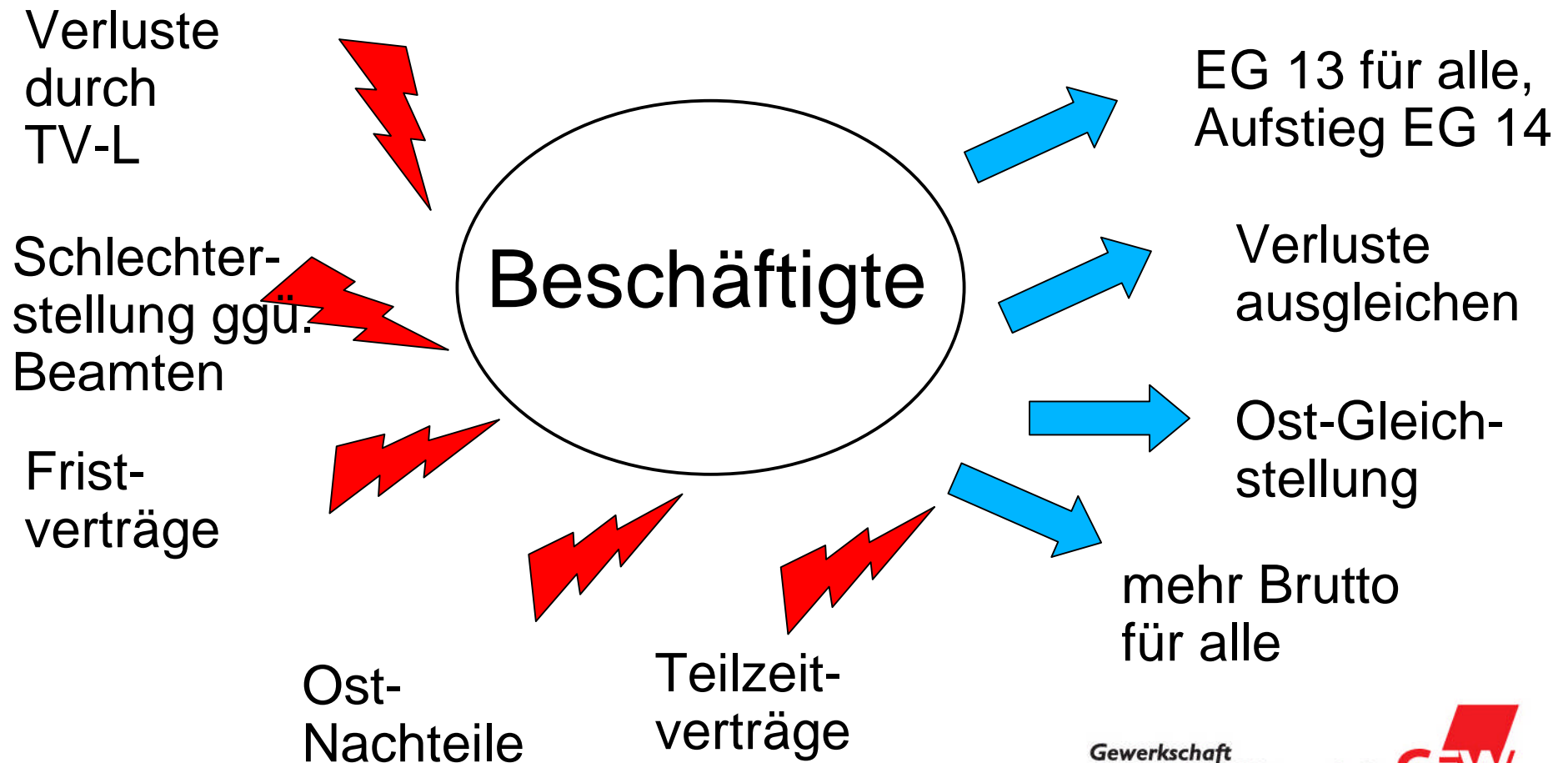
## Problematisches

- Organisationsgrad der Gewerkschaften in Hochschule und Forschung
- Arbeitgeberphilosophie auf „Unternehmerische Hochschule“ gerichtet
- Öffentlicher Dienst nicht geschlossen kampffähig
- „Armgemachter Staat“

BILDUNG IST MEHRWERT!

Zukunftsträchtiges

## Potentiale und Motivationen



BILDUNG IST MEHRWERT!

## Zukunftsträchtiges

- Solidarität der Beamtinnen und Beamten einholen  
- profitieren von allgemeiner Lohnentwicklung
- sind meist offen für „Gerechtigkeitsargument“
  - Angleichung der Angestellten „nach oben“ besser als Angleichung der Beamten „nach unten“

# BILDUNG IST MEHRWERT!

## Zukunftsträchtiges

- Tarifinfos
- Tariftelegramme
- Tarifbroschüre
- Flyer „Was wir wollen“
- „Auf ein Wort“
- Newsletter-HUF
- „Wenn die Hochschule streikt“



BILDUNG IST MEHRWERT!

Zukunftsträchtiges

Tarifrunde 2011:

Tarifforderungen

Mobilisierung bis hin zum Streik

Mitgliedergewinnung